



Europäischer Wirtschafts- und Sozialausschuss

INT/342
"Vorläufige Kontenpfändung
(Grünbuch)"

Brüssel, den 26. September 2007

STELLUNGNAHME

des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses

zum

**"Grünbuch zur effizienteren Vollstreckung von Urteilen in der Europäischen Union:
Vorläufige Kontenpfändung"**

KOM (2006) 618 endg.

Die Europäische Kommission beschloss am 24. Oktober 2006, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss gemäß Artikel 262 des EG-Vertrags um Stellungnahme zu folgender Vorlage zu ersuchen:

*"Grünbuch zur effizienteren Vollstreckung von Urteilen in der Europäischen Union:
Vorläufige Kontenpfändung"*
KOM (2006) 618 endg.

Die mit den Vorarbeiten beauftragte Fachgruppe Binnenmarkt, Produktion und Verbrauch nahm ihre Stellungnahme am 18. Juli 2007 an. Berichterstatte war Herr PEGADO LIZ.

Der Ausschuss verabschiedete auf seiner 438. Plenartagung am 26./27. September 2007 (Sitzung vom 26. September) mit 131 gegen 1 Stimme bei 6 Stimmenthaltungen folgende Stellungnahme:

*

* *

1. **Zusammenfassung**

- 1.1 Mit diesem Grünbuch startet die Kommission im Anschluss an eine Reihe von Initiativen zur Schaffung eines europäischen Rechtsraums eine Konsultation über die etwaige Einführung eines gemeinschaftlichen Rechtsinstruments, das die Vollstreckung von Geldforderungen effizienter macht, indem Guthaben auf Bankkonten des Schuldners in allen Mitgliedstaaten "eingefroren" werden können.
- 1.2 Aus diesem Grünbuch, das nicht getrennt von dem ihm beiliegenden Arbeitsdokument¹ und der in Auftrag gegebenen Studie, die ihm zugrunde liegt, betrachtet werden kann, geht (trotz einiger begrifflicher Unzulänglichkeiten bei der Definition des objektiven und subjektiven Anwendungsbereichs der Maßnahme und trotz der besonders mangelhaften Übersetzung in verschiedene Sprachen) hervor, dass die Kommission das Ziel verfolgt, einen Verordnungsvorschlag mit optionalem Charakter zur Regelung einer europäischen Sicherungsmaßnahme vorzulegen, die in der vorbeugenden Pfändung von Bankkonten besteht - unabhängig von der Art der Schulden und der Eigenschaft der Beteiligten.

¹ SEK(2006) 1341.

- 1.3 In Ermangelung einer Folgenabschätzung zu dieser Maßnahme und angesichts der Tatsache, dass die ihr zugrunde liegenden vergleichenden Rechtsstudien nur 15 der mittlerweile 27 EU-Mitgliedstaaten berücksichtigen, teilt der Ausschuss zwar die Anliegen der Kommission, hält jedoch die Notwendigkeit einer solchen Maßnahme unter dem Gesichtspunkt der Subsidiarität und Verhältnismäßigkeit für nicht ausreichend belegt und ist der Auffassung, dass ein gleichwertiges Ergebnis auf zufriedenstellende Weise auch durch die einfache punktuelle Änderung von zwei Bestimmungen der Verordnung Brüssel I erreicht werden kann.
- 1.4 Auch findet der Ausschuss keine logische Begründung für die Beschränkung des Anwendungsbereichs einer solchen Initiative auf die vorläufige Beschlagnahme von Bankguthaben; daher regt er an, diesen Anwendungsbereich auf andere bewegliche Vermögenswerte des Schuldners und mit den nötigen Anpassungen auf Pfändungen nach Erlangen eines Vollstreckungstitels auszuweiten; der Ausschuss hält es als wichtige Voraussetzung für eine solche Initiative für unverzichtbar, dass damit gleichzeitig eine Initiative zur Transparenz von Bankkonten, zu den Informationspflichten, zu Vorschriften über das Bankgeheimnis und zum Datenschutz einhergeht.
- 1.5 Sollte es als nachweislich erforderlich betrachtet werden, eine solche Maßnahme zu ergreifen, stimmt der EWSA der Kommission dahingehend zu, dass das geeignete Instrument eine Verordnung mit optionalem Charakter wäre, um Bankkonten eines Schuldners vorläufig pfänden zu können, die sich in einem anderen Land als jenem befinden, in dem der Gläubiger seinen Wohnsitz bzw. Sitz hat.
- 1.6 Für diesen Fall unterbreitet der Ausschuss eine Reihe präziser juristischer Empfehlungen zur Festlegung der Regelung, die ihm für diese Initiative am geeignetsten erscheint, insbesondere, was die Zuständigkeit der Gerichte, die Voraussetzungen für den Erlass des Sicherungsbeschlusses, die Höchstpfändungsbeträge und Freibeträge, Schutzgarantien für den Schuldner und die Mitinhaber von Gemeinschaftskonten mit Einzel- oder gemeinschaftlicher Verfügungsberechtigung, Rechtsmittel und Fristen, die Tragung der Gerichtskosten, die Verpflichtungen und die Verantwortung der Banken, die die fraglichen Konten führen, sowie die ergänzend zueinander anwendbaren Vorschriften des inländischen und des internationalen Privatrechts anbelangt; dadurch will der Ausschuss dem Ersuchen der Kommission um Stellungnahme uneingeschränkt nachkommen.

2. Inhalt des Grünbuchs

- 2.1 Mit diesem Grünbuch startet die Kommission eine Konsultation der einschlägigen Akteure über eine bessere Vollstreckung von Geldforderungen und regt an, ggf. ein europäisches System der Bankkontenpfändung zu schaffen.
- 2.2 Die Kommission stellt zunächst die Schwierigkeiten fest, die bei der zivilrechtlichen Vollstreckung im *europäischen Rechtsraum* bestehen, da die einschlägigen nationalen Vorschriften uneinheitlich sind, und räumt ein, dass mit der Verordnung (EG) Nr. 44/2001 (Brüssel I)² *"nicht gewährleistet [ist], dass eine auf Sicherung gerichtete Maßnahme wie die in einem einseitigen Verfahren erwirkte Sperrung von Bankkonten in einem anderen Mitgliedstaat als dem, in dem diese Maßnahme ergangen ist, anerkannt und vollstreckt wird."*
- 2.3 Nach Auffassung der Kommission kann diese Lücke insofern Wettbewerbsverzerrungen zwischen den Unternehmen verursachen, als die Justizsysteme der Länder, in denen die Tätigkeit ausgeübt wird, unterschiedlich effizient sind; dadurch wird das ordentliche Funktionieren des Binnenmarktes beeinträchtigt, für das eine Harmonisierung der Effizienz und Geschwindigkeit beim Eintreiben von Forderungen, v.a. Geldforderungen, notwendig ist.
- 2.4 Die Kommission schreibt folglich: "Eine mögliche Lösung wäre die Einführung eines europäischen Pfändungsbeschlusses, mit dem ein Gläubiger verhindern könnte, dass das Guthaben seines Schuldners, das sich auf einem oder mehreren Bankkonten innerhalb der Europäischen Union befindet, abgehoben oder transferiert wird", und untersucht daraufhin detailliert, wie eine etwaige rechtliche Regelung aussehen könnte, wozu sie 23 Fragen formuliert.

3. Rahmen der Initiative

- 3.1 Diese Initiative passt sich an richtiger Stelle in ein breites Spektrum von Maßnahmen ein, welche die Kommission in der lobenswerten Absicht getroffen hat, einen europäischen Rechtsraum zu schaffen, der hinsichtlich der verfahrensrechtlichen Aspekte die Vollendung

²

Verordnung (EG) Nr. 44/2001 des Rates vom 22. Dezember 2000 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen (Brüssel I), in ABl. L 12 vom 16.1.2001. Berichtersteller für die diesbezügliche EWSA-Stellungnahme war Herr Malosse (CES 233/2000 vom 1. März 2000, in ABl. C 117 vom 26.4.2000).

des Binnenmarktes unterstützt³, insbesondere im Anschluss an die Umformung des Brüsseler Übereinkommens in eine EG-Verordnung⁴ und an die Verordnung zur Einführung eines europäischen Vollstreckungstitels⁵.

3

Dabei sind u. a. folgende Dokumente zu erwähnen:

- Mitteilung der Kommission "Aktionsplan für den Zugang der Verbraucher zum Recht und die Beilegung von Rechtsstreitigkeiten der Verbraucher im Binnenmarkt" vom 14.2.1996 (KOM(96) 13 endg.)
- Mitteilung der Kommission "Wege zu einer effizienteren Erwirkung und Vollstreckung von gerichtlichen Entscheidungen in der Europäischen Union" (KOM(97) 609 endg., in ABl. C 33 vom 31.1.1998)
- Grünbuch "Zugang der Verbraucher zum Recht und Beilegung von Rechtsstreitigkeiten der Verbraucher im Binnenmarkt" (KOM(93) 576 endg.)
- "Grünbuch über alternative Verfahren zur Streitbeilegung im Zivil- und Handelsrecht" (KOM(2002) 196 endg. vom 19.4.2002)
- "Empfehlung der Kommission vom 12. Mai 1995 über die Zahlungsfristen im Handelsverkehr" und die diesbezügliche Mitteilung der Kommission, in ABl. L 127 vom 10.6.1995 und ABl. C 144 vom 10.6.1995
- Richtlinie 98/27/EG vom 19. Mai 1998 über Unterlassungsklagen zum Schutz der Verbraucherinteressen, in ABl. L 166 vom 11.6.1998
- Richtlinie 2000/35/EG vom 29. Juni 2000 zur Bekämpfung von Zahlungsverzug im Geschäftsverkehr, in ABl. L 200 vom 8.8.2000
- "Verordnung (EG) Nr. 44/2001 des Rates vom 22. Dezember 2000 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen" (Brüssel I), in ABl. L 12 vom 16.1.2001; Berichterstatter für die diesbezügliche WSA-Stellungnahme war Herr Malosse (CES 233/2000 vom 1.3.2000, in ABl. C 117 vom 26.4.2000)
- Verordnung (EG) Nr. 805/2004 vom 21. April 2004 zur Einführung eines europäischen Vollstreckungstitels für unbestrittene Forderungen, in ABl. L 143 vom 30.4.2004; Berichterstatter für die diesbezügliche EWSA-Stellungnahme war Herr Ravoet (CESE 1348/2002 vom 11.12.2002, in ABl. C 85 vom 8.4.2003)
- "Verordnung (EG) Nr. 1206/2001 des Rates vom 28. Mai 2001 über die Zusammenarbeit zwischen den Gerichten der Mitgliedstaaten auf dem Gebiet der Beweisaufnahme in Zivil- oder Handelssachen", in ABl. L 174 vom 27.6.2001; Berichterstatter für die diesbezügliche WSA-Stellungnahme war Herr Hernández Bataller (CES 228/2001 vom 28.2.2001, in ABl. C 139 vom 11.5.2001)
- "Maßnahmenprogramm zur Umsetzung des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen", in ABl. C 12 vom 15.1.2001
- "Verordnung (EG) Nr. 1346/2000 des Rates vom 29. Mai 2000 über Insolvenzverfahren", in ABl. L 160 vom 30.6.2000; Berichterstatter für die diesbezügliche WSA-Stellungnahme war Herr Ravoet (CES 79/2001 vom 26.1.2001, in ABl. C 75 vom 15.3.2000)
- "Verordnung (EG) Nr. 1347/2000 des Rates vom 29. Mai 2000 über die Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Ehesachen und in Verfahren betreffend die elterliche Verantwortung für die gemeinsamen Kinder der Ehegatten", ebenda; Berichterstatter für die diesbezügliche WSA-Stellungnahme war Herr Braghin (CES 940/1999 vom 20.10.1999, in ABl. C 368 vom 20.12.1999)
- "Verordnung (EG) Nr. 1348/2000 des Rates vom 29. Mai 2000 über die Zustellung gerichtlicher und außergerichtlicher Schriftstücke in Zivil- oder Handelssachen in den Mitgliedstaaten", ebenda; Berichterstatter für die diesbezügliche WSA-Stellungnahme war Herr Hernández Bataller (CES 947/1999 vom 21.10.1999, in ABl. C 368 vom 20.12.1999)
- "Entscheidung des Rates vom 28. Mai 2001 über die Einrichtung eines Europäischen Justiziellen Netzes für Zivil- und Handelssachen", in ABl. L 174 vom 27.6.2001; Berichterstatter für die diesbezügliche WSA-Stellungnahme war Herr Retureau (CES 227/2001 vom 28.2.2001, in ABl. C 139 vom 11.5.2001)
- Verordnung (EG) Nr. 1896/2006 vom 12.12.2006 zur Einführung eines europäischen Mahnverfahrens (ABl. L 399 vom 30.12.2006); Berichterstatter für den entsprechenden Verordnungsvorschlag (KOM(2004) 173 endg. vom 19.3.2004) war Herr Pegado Liz (CESE 133/2005 vom 22.2.2005, ABl. C 221 vom 8.9.2005)
- Vorschlag für eine Verordnung zur Einführung eines europäischen Verfahrens für geringfügige Forderungen (KOM(2005) 87 endg. vom 15.3.2005); Berichterstatter für die diesbezügliche EWSA-Stellungnahme war Herr Pegado Liz (CESE 243/2006 vom 14.2.2006).

4

Verordnung (EG) Nr. 44/2001 vom 22.12.2000; Berichterstatter für die EWSA-Stellungnahme zum Verordnungsvorschlag war Herr Malosse (in ABl. C 117 vom 26.4.2000).

5

Verordnung (EG) Nr. 805/2004 vom 21.4.2004; Berichterstatter für die EWSA-Stellungnahme (CESE 1348/2002 vom 11.2.2002) zum Verordnungsvorschlag (KOM(2002) 159 endg. vom 27.8.2002) war Herr Ravoet (in ABl. C 85 vom 8.4.2003).

- 3.2 Zwar sind die empirischen Bemerkungen der Kommission zu den Schwierigkeiten der Vollstreckung von Gerichtsurteilen in den verschiedenen Staaten Europas und zu den mangels Harmonisierung auf EU-Ebene unterschiedlichen Regelungen für solche Vollstreckungsverfahren zutreffend - mit den Folgen, die von der Kommission richtig dargestellt werden⁶ und die mit der jüngsten Erweiterung um 12 Mitgliedstaaten wohl noch verschlimmert worden sind -; doch hätte die Kommission ihre Initiative in diesem Grünbuch auf die Einhaltung des Subsidiaritäts- und Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes hin prüfen müssen.
- 3.3 Das gleiche Ergebnis oder ein Ergebnis mit ähnlicher Wirkung könnte nach Ansicht des Ausschusses vielleicht erzielt werden, indem einige wenige Bestimmungen der Verordnung Brüssel I geändert würden, so dass der Geltungsbereich ausgeweitet, das System insgesamt aber beibehalten würde, wodurch die Materie weniger kompliziert wäre; gedacht wird hier vor allem an die Artikel 31 und 47⁷.
- 3.4 Auch hätte die Kommission eine vorherige Folgenabschätzung vornehmen und dabei nicht nur die 15 "alten" Mitgliedstaaten berücksichtigen sollen, deren Lage in der diesem Grünbuch zugrunde liegenden Studie⁸ analysiert wurde, sondern alle heutigen EU-Staaten; bei dieser Folgenabschätzung müssen die Maßnahmen angemessen gewichtet werden, die das Vermögen der Schuldner transparenter machen und den unverzichtbaren Zugang zu Informationen über ihre Bankkonten ohne Verletzung des Bankgeheimnisses verschaffen sollen; denn nur eine solche Gesamteinschätzung kann zu einer korrekten Bewertung a) der Notwendigkeit, b) des Umfangs und c) der Rechtfertigung dieser Initiative führen.

4. **Allgemeine Bemerkungen**

- 4.1 Die Bemerkungen des EWSA zur vorgeschlagenen Initiative gliedern sich in
- a) allgemeine Bemerkungen zu Grundfragen über Wesen und Umfang der Maßnahme;
 - b) besondere Bemerkungen zu Fragen des formalen Verfahrens.

⁶ Insbesondere in ihrer Mitteilung "Wege zu einer effizienteren Erwirkung und Vollstreckung von gerichtlichen Entscheidungen in der Europäischen Union" (ABl. C 33 vom 31.1.1998).

⁷ Der Wortlaut dieser beiden Artikel ist sehr allgemein, weshalb die Auslegung infolge der Rechtsprechung - insbesondere in der Rechtssache Denilauler (Grundsatzurteil C-125/70 vom 21.5.1980, Slg., S. 1553) in Bezug auf Artikel 31 - zu übernehmen ist. Fragen im Zusammenhang mit dem Fristversäumnis, den Exequatur-Verfahren, den Verfahrensbedingungen (Überprüfung der Aspekte "Glaubhaftmachung des Anspruchs" und "Gefahr im Verzug"), den Verteidigungsmitteln/-garantien und den Pfändungsbeträgen/-befreiungen könnten Gegenstand dieser Artikel sein, sodass ihr Geltungsbereich ausgeweitet und den Zielen des Kommissionsvorschlags Rechnung getragen wird.

⁸ Um den Inhalt dieses Grünbuchs vollständig zu verstehen, sollte man nicht nur das Arbeitsdokument der Kommission (SEK (2006) 1341 vom 24.10.2006) heranziehen, sondern auch die Studie Nr. JAI/A3/2002/02 in ihrer überarbeiteten Fassung vom 18.2.2004, die von Prof. Dr. Burkhard Heß, Direktor des Instituts für Internationales Privatrecht der Universität Heidelberg, erstellt wurde und unter http://europa.eu.int.comm/justice_home/doc_centre/civil/studies/doc_civil_studies_en.htm zu finden ist.

4.2 Vorbemerkung: Begriffe und Definitionen

- 4.2.1 Da ein Grünbuch der etwaigen Verabschiedung eines Rechtsinstruments, höchstwahrscheinlich einer EG-Verordnung, vorausgeht, müssen die verwendeten Begriffe - die später die verfahrensrechtliche Maßnahme definieren sollen - in allen Amtssprachen sehr sorgfältig und juristisch korrekt gewählt werden.
- 4.2.2 In mindestens fünf Sprachfassungen⁹ ist jedoch die von der Kommission gewählte Bezeichnung der ggf. wünschenswerten Sicherungsmaßnahme weder eindeutig noch gleichbedeutend und kann hinsichtlich ihrer Rechtsnatur zu juristischen Verwechslungen führen. Angesichts der Rechtsnatur der Maßnahme muss die Kommission unverzüglich für eine Korrektur der Übersetzungen sorgen, um Unsicherheiten zu vermeiden, die allein auf die unzutreffende Terminologie zurückzuführen sind¹⁰.
- 4.2.3 Aus der Beschreibung der geplanten Regelung - Notwendigkeit der "*Glaubhaftmachung des Anspruchs*" und von "*Gefahr im Verzug*" - und des Zwecks - Einfrieren oder Sperren von Bankguthaben bis zum endgültigen Urteil und zur zivilrechtlichen Vollstreckung des Eintreibens von Geldforderungen (die offenkundig zivil- und handelsrechtlicher Natur sind und nicht aus einem strafrechtlichen Verfahren resultieren) - ist zu schließen, dass es sich um eine **Sicherungsmaßnahme, eine vorbeugende Beschlagnahme**, handelt.

4.3 Anwendungsbereich der Maßnahme¹¹

- 4.3.1 Allerdings wirft der Ausschuss die Frage auf, warum der Anwendungsbereich dieser Sicherungsmaßnahme auf "Bankkonten" beschränkt sein soll.
- 4.3.2 Bei einer Vollstreckung von Geldforderungen, die naturgemäß universell gilt, haftet der Schuldner mit seinem gesamten Vermögen mit Ausnahme des Freibetrags. Eine Sicherungsmaßnahme wie die geplante könnte auch andere Vermögenswerte des Schuldners umfassen, die beschlagnahmt werden könnten (u.a. Schuldverschreibungen, Aktien, Obligationen und sonstige Rechte und Forderungen gegenüber Dritten), also nicht nur Einlagen auf Bankkonten oder in anderen Finanzinstitutionen, denn es scheint nicht allzu schwierig zu sein, den Anwendungsbereich der Maßnahme zumindest auf bewegliche, nicht registrierungspflichtige Güter und Forderungsrechte des Schuldners auszudehnen (einschl. Aktien, Obligationen, Mieteinnahmen,

⁹ Der Berichterstatter bedauert, der übrigen Sprachen nicht mächtig zu sein.

¹⁰ So ist der [englische] Begriff "attachment" auch im juristischen Sinne nicht eindeutig, denn er kann im Portugiesischen mit "penhora" [Pfändung] oder "arresto" [Beschlagnahme] wiedergegeben werden. Auch im Englischen wäre es aufgrund der Rechtsnatur der vorgesehenen Maßnahme besser gewesen, den Begriff "arrestment" [Beschlagnahme] oder "freezing order" [dinglicher Arrest] zu verwenden, um ihn vom Begriff "garnishment" [Pfändung] zu unterscheiden. Die italienische Übersetzung "sequestro conservativo" [Sicherungsbeschlagnahme] gibt den vorbeugenden und sicherungsbezogenen Charakter der Maßnahme korrekt wieder; der französische Begriff "saisie" [Pfändung/Beschlagnahme] mit dem Zusatz "délivrée par un tribunal séant en référé" ["von einem Verfügungsrichter beschlossen"] erfüllt den Zweck; der spanische Begriff "embargo" [Pfändung, Beschlagnahme] gibt den Zweck der Maßnahme unzureichend wieder. **Jedenfalls ist "penhora" im Portugiesischen völlig falsch und sollte durch "arresto" ersetzt werden.**

¹¹ U.E. sollte der Anwendungsbereich auf Privat- und Geschäftsschulden beschränkt werden.

Forderungen an Dritte usw.), d.h. auf bewegliche Güter, die unmittelbar mit einem Bankkonto verbunden sind.

- 4.3.3 Auch scheint es nicht gerechtfertigt, den Anwendungsbereich dieses Gemeinschaftsinstruments ausschließlich auf die vorläufige Sperrung von Bankkonten zu beschränken, anstatt ihn - was vorteilhaft wäre - mit den nötigen Anpassungen auf die Pfändung von Bankguthaben nach Erlangen eines Vollstreckungstitels auszuweiten, denn auch hier können ebensolche Schwierigkeiten bei der Beschlagnahme oder durch das Verschwindenlassen von Wertsachen, die die vorgeschlagene Maßnahme rechtfertigen, auftreten.
- 4.3.4 Die Kommission muss dies gebührend abwägen sowie den Nutzen und die Kosten einer solchen Maßnahme rechtfertigen, die sich ausschließlich auf die vorläufige Beschlagnahme von Bankguthaben des Schuldners beziehen soll.

4.4 **Zeitpunkt der Beantragung dieser Maßnahme**

- 4.4.1 Aufgrund ihrer oben definierten Natur ist die Frage des Zeitpunkts der Beantragung der fraglichen Sicherungsmaßnahme schnell beantwortet. Nach den besten juristischen Verfahrensweisen muss eine solche Sicherungsmaßnahme jederzeit während des betreffenden Gerichtsverfahrens beantragt werden können, insbesondere vor Beginn des Hauptverfahrens, nämlich als vorbereitende und vorbeugende Maßnahme genau da, wo ihr praktischer Nutzen am größten ist.
- 4.4.2 Selbstverständlich müssen besondere Gegebenheiten berücksichtigt werden, je nachdem, ob das Sicherungsverfahren stattfindet, bevor das Hauptverfahren beschlossen wurde, oder nachdem eine den Anspruch bestätigende Entscheidung erreicht wurde, ob noch vor oder während eines Vollstreckungsverfahrens - oder je nachdem, ob gegen das erstinstanzliche Urteil bei höheren Gerichten Berufung eingelegt wurde oder nicht, oder wenn der Vollstreckungstitel nicht die Form eines Urteils hat (Wechsel, Solawechsel, Scheck oder sonstiger vollstreckbarer Titel).

4.5 **Zuständigkeit des Gerichts**

- 4.5.1 Gewissermaßen ergibt sich auch die Antwort auf die Frage, welches Gericht für die Beurteilung und Verhängung der Sicherungsmaßnahme zuständig ist, aus den obigen Ausführungen. Zuständig wird natürlich jenes Gericht sein, das in der Hauptsache entscheidet, nachdem das Verfahren schon eingeleitet ist, bzw. die Vollstreckung schon beantragt ist.
- 4.5.2 Zuständig muss jedoch **auch** das Gericht an dem Ort sein, wo sich die Bankkonten befinden, wenn die Sicherungsmaßnahme **vor** der Klageerhebung/Beantragung der Vollstreckung beantragt wird. In diesem Fall muss jedoch vorgesehen werden, dass das schon beschlossene Sicherungsverfahren an das in der Hauptsache zuständige Gericht verwiesen wird, sobald die Hauptklage erhoben/der Hauptantrag auf Vollstreckung gestellt wird; dieses zuständige

Gericht muss, auch wenn es sich in einem anderen Staat befindet, dies unverändert und ohne Anerkennungsverfahren akzeptieren¹².

4.6 Voraussetzungen für einen Sicherungsbeschluss

4.6.1 Aus der Natur dieser Maßnahme ergibt sich die Notwendigkeit, die **Voraussetzungen** zu gewährleisten, die die Kommission unter Ziffer 3.2 des Grünbuchs sehr zu Recht festlegt, nämlich die "*Glaubhaftmachung des Anspruchs*" und die "*Gefahr im Verzug*". Wenn jedoch bereits ein Gerichtsurteil oder ein sonstiger Vollstreckungstitel vorliegt, muss lediglich die "*Gefahr im Verzug*" nachgewiesen werden, d.h. die dringende Notwendigkeit, den dinglichen Arrest vorzunehmen.

4.6.2 Es scheint ratsam vorzusehen, dass der Gläubiger als Voraussetzung für die Zulässigkeit seines Antrags auf Anordnung der Sicherungsmaßnahme nachweisen muss, dass er sich in vertretbarem Maße darum bemüht hat, dass der Schuldner seine Schuld freiwillig begleicht, wenn auch auf außergerichtlichem Wege.

4.6.3 Dass keine **vorherige Anhörung** des Schuldners erforderlich ist, ist eine wesentliche Voraussetzung für die Effizienz der Maßnahme, wobei jedoch ggf. eine **vom Richter festgelegte Kautionszahlung** ist, um Schäden aufgrund der etwaigen Aufhebung der Maßnahme im Hauptverfahren oder im Berufungsverfahren (wenn dieses keine aufschiebende Wirkung hat) abzudecken - Voraussetzung ist, dass die Maßnahme getroffen wird, bevor ein endgültiges Urteil vorliegt.

4.7 Höhe des zu sichernden Betrags und des Freibetrags

4.7.1 Der durch den dinglichen Arrest zu sichernde Betrag muss auf die Höhe der angeblichen fälligen und nicht beglichenen Geldschuld sowie die bis zur Einreichung des Antrags auf Kontensperrung angefallenen (vertraglichen oder gesetzlichen) Verzugszinsen begrenzt werden.

4.7.2 Angesichts des schweren Eingriffs, den ein Einfrieren von Bankguthaben darstellt, wird es nicht als legitim erachtet, im Rahmen einer solchen, notwendigerweise vorläufigen Sicherungsmaßnahme irgendwelche sonstigen Beträge wie laufende Zinsen, Anwaltskosten, Gerichtskosten, Bankgebühren usw. zu berücksichtigen.

4.7.3 Dem EWSA ist bewusst, dass die Umsetzung eines solchen Systems den Banken erhebliche Zusatzkosten verursachen kann. Dennoch scheint es nicht gerechtfertigt, diese Kosten den Beträgen hinzuzufügen, die auf den etwaigen Bankkonten des mutmaßlichen Schuldners eingefroren werden. Einzelstaatliche Vorschriften müssen festlegen, wie die Bankkosten gehandhabt werden und ob sie von dem Gläubiger, der dieses Verfahren nutzt, getragen werden

¹² s. Urteil Van Uden Maritime B. V. des EuGH vom 17.11.1998, Az. C-391/95 (Sammlung der Rechtsprechung 1998, S. I-07091).

müssen; diese Bankkosten werden ebenso wie die Gerichtskosten am Ende des Verfahrens berechnet.

- 4.7.4 Auch muss in dem Gemeinschaftsinstrument festgelegt werden, wie die Arrestfreigrenzen zu bestimmen sind, um (sofern es sich um eine natürliche Person handelt) den Mindestbedarf für den Lebensunterhalt des Schuldners und seiner Familie zu decken, der durch die Sicherungsmaßnahme gefährdet werden könnte.
- 4.7.5 Die Bank muss das Gericht nach der Vollstreckung der Maßnahme informieren, sofern der Arrest nur beschränkt durchgeführt werden kann, und dabei mitteilen, um was für ein Konto des Schuldners es sich handelt (Gehaltskonto, Sparkonto, Immobilienkreditkonto), was für Einkünfte auf dieses Konto kommen (Löhne und Gehälter, Dienstbezüge, Honorare für Freiberufler, Einkünfte aus selbständiger Tätigkeit, Mieteinnahmen, Pensionen, Unternehmensbeteiligungen usw.) und welche Ausgaben über dieses Konto getätigt werden (Immobilienkredit, Fahrzeugleasing, Miete, Verbraucherkredit, Unterhaltszahlungen usw.), und zwar entsprechend den Vorschriften des Landes, in dem sich das Bankkonto befindet, und insofern ihr die Art dieser Einkünfte und Ausgaben bekannt ist.

4.8 **Konten von Dritten**

- 4.8.1 Auch wird es nicht als legitim erachtet, den Anwendungsbereich der Sicherungsmaßnahme auf Konten von Dritten auszuweiten. Wenn nicht genau festgestellt werden kann, welchen Anteil der Schuldner an dem Konto hat, ist zu vermuten, dass die Inhaber zu gleichen Teilen beteiligt sind.
- 4.8.2 Des weiteren scheint es nicht hinnehmbar, dass für ein und denselben Betrag mehrere Konten haften, ein Problem, das zugegebenermaßen schwer zu lösen ist, wenn es sich um Konten in verschiedenen Ländern handelt und beim jeweils zuständigen Gericht eine Sicherungsmaßnahme beantragt wird; in diesem Fall kann das einzelne Gericht solange nicht wissen, dass dieselbe Maßnahme bei einem anderen Gericht beantragt wurde, bis alle Verfahren zentral bei dem in der Hauptsache zuständigen Gericht zusammenlaufen.
- 4.8.3 Daher wird es als wesentlich betrachtet, dass diese Initiative mit der Festlegung klarer **Informationspflichten** bezüglich des Antragstellers und der jeweiligen Banken einhergeht; notwendig ist auch die Verpflichtung zur Zusammenarbeit zwischen Banken und Gerichten in den verschiedenen Mitgliedstaaten, wobei die Privatsphäre, der Datenschutz und das Bankgeheimnis zu achten sind, wie es im übrigen richtig in der o.g. Studie heißt, auf der das Grünbuch beruht.
- 4.8.4 Beispielsweise könnte festgelegt werden, die sichergestellten Beträge *nachträglich* zu reduzieren, sobald die Informationen der verschiedenen Banken eingehen (wenn mehr als eine Bank betroffen ist); dies könnte innerhalb einer kurzen, noch festzulegenden Frist erfolgen.

4.9 Gewährleistung der Rechte des Schuldners

4.9.1 Der Schuldnerschutz muss gewährleistet werden, indem der Schuldner das **Recht erhält, den Sicherungsbeschluss** innerhalb einer vernünftigen Frist, die nicht kürzer als 20 Kalendertage sein sollte, **anzufechten** und dabei nachzuweisen, dass

- a) die Schuld nicht oder nur zum Teil besteht;
- b) keine Gefahr in Verzug ist;
- c) der sichergestellte Betrag unrichtig ist;
- d) die Maßnahme dem Schuldner (bei natürlichen Personen) nicht den Mindestbedarf für seinen Lebensunterhalt und den seiner Familie lässt.

4.9.2 Zu diesem Zweck ist vorzusehen, dass der Schuldner vom zuständigen Gericht benachrichtigt wird, sobald feststeht, dass ein ausreichender Betrag eingefroren wurde, nachdem die Bank zur Sperrung des Kontos bis zur Höhe des angeblich geschuldeten Betrages verpflichtet wurde. Die gleiche Information muss die Bank dem Schuldner unmittelbar nach Einfrieren des Kontos nach den vom Gericht festgelegten Bedingungen zukommen lassen.

4.9.3 In dem EU-Instrument müssen auch die **Schutzmaßnahmen und die Grundlagen/Gründe der Anfechtung/des Rechtswegs** vorgesehen werden; diese sind EU-weit zu harmonisieren, damit gleiche Gegebenheiten von allen zuständigen Gerichten gleich ausgelegt werden und die Verteidigung die gleichen Rechte hat. Eine wichtige Frage wird sein, ob die Rechtsmittel aufschiebende Wirkung haben sollen oder nicht und welches Gericht dafür zuständig ist, dies zu entscheiden, sofern nicht die Gerichtsbarkeit desselben Landes für das Ergreifen der Maßnahme und für das Urteilen in der Sache zuständig ist.

4.9.4 Wichtig ist auch eine **Verfallsfrist** ab dem Tag, an dem der Gläubiger von der Durchführung der Maßnahme unterrichtet wird, bis zur Aufnahme des Hauptverfahrens oder bis zum Antrag auf ein Vollstreckungsurteil: als angemessen wird eine Frist von 60 Kalendertagen angeregt, unabhängig von dem Sicherungsbeschluss.

4.10 Das EU-Instrument und seine Rechtsform

4.10.1 Im Grünbuch stellt die Kommission nicht klar, welches Rechtsinstrument sie zur Durchführung ihrer Initiative einsetzen will. Angesichts der gesteckten Ziele, um Gleichbehandlung in den verschiedenen Mitgliedstaaten zu gewährleisten und im Übrigen auch aufgrund der Analogie mit ähnlichen Instrumenten im europäischen Rechtsraum sollte dieses Instrument nach Ansicht des EWSA die **Form einer Verordnung** haben.

4.10.2 Eine andere, aber eng mit der letztgenannten verbundene Frage ist der Anwendungsbereich. Die Kommission wäre gut beraten, wenn sie bei dieser notwendigen Maßnahme ebenso wie bei ähnlichen Instrumenten beschlösse, dass das fragliche Verfahren ausschließlich auf grenzüberschreitende Fälle Anwendung findet und **optionalen Charakter** hat ("28. Regelung"), so

dass den Gläubigern die Wahl bleibt zwischen dem harmonisierten EU-Instrument oder alternativ dazu dem weiterhin möglichen Weg der anwendbaren Bestimmungen des internationalen Privatrechts.

4.11 **Kosten**

Der EWSA regt an, die Kosten nach Artikel 7 der Verordnung (EG) Nr. 805/2004 zu regeln, ggf. mit den erforderlichen Anpassungen¹³.

5. **Besondere Bemerkungen**

- 5.1 Zu rein formalen Fragen ist der EWSA der Auffassung, dass das *Exequatur*-Verfahren bei der Anordnung der Sicherungsmaßnahme abgeschafft werden sollte, welches Gericht auch immer zuständig ist.
- 5.2 Des Weiteren sollte nach dem Dafürhalten des EWSA die Zustellung des Gerichts an die Bank und den angeblichen Schuldner ohne unnötige Formalitäten auskommen, wenn nur die Echtheit des Dokuments und die Identität des Schuldners gewährleistet sind, wobei die bereits existierende Regelung in der Verordnung (EG) Nr. 1348/2000 als für diesen Zweck geeignet erscheint¹⁴. Welche Konten zu beschlagnahmen sind, muss so genau wie möglich festgelegt werden, um einen allgemeinen Sicherungsbeschluss zu vermeiden.
- 5.3 Auch ist der EWSA der Auffassung, dass der Beschluss des zuständigen Gerichts von der Bank so ausgeführt werden muss, wie er formuliert ist, unbeschadet der bereits laufenden, gerechtfertigten Buchungen, insbesondere vorher eingegangene Verpflichtungen, die durch Wechsel, Solawechsel oder Schecks garantiert sind, sowie Verpflichtungen gegenüber vorrangigen Gläubigern wie dem Staat, der Sozialversicherung oder Arbeitnehmern. Auf jeden Fall muss die Bank den Saldo zugrunde legen, der am Tag des Eingangs des Sicherungsbeschlusses bestand, und sich so organisieren, dass das Konto "*ipso facto*" gesperrt wird, auch wenn der Beschluss außerhalb der Geschäftszeiten auf elektronischem Weg eintrifft; die Bank haftet bei Fahrlässigkeit für Abbuchungen, die nach diesem Zeitpunkt erfolgen.
- 5.4 Nach Auffassung des EWSA muss die Bank dem Gericht unverzüglich mitteilen, auf welche Weise der Beschluss umgesetzt wurde; diese Mitteilung kann auch auf elektronischem Weg erfolgen.

¹³ Artikel 7 ("Kosten in Verbindung mit dem gerichtlichen Verfahren") lautet: "Umfasst eine Entscheidung eine vollstreckbare Entscheidung über die Höhe der mit dem gerichtlichen Verfahren verbundenen Kosten, einschließlich Zinsen, wird sie auch hinsichtlich dieser Kosten als Europäischer Vollstreckungstitel bestätigt, es sei denn, der Schuldner hat im gerichtlichen Verfahren nach den Rechtsvorschriften des Ursprungsmitgliedstaats der Verpflichtung zum Kostenersatz ausdrücklich widersprochen".

¹⁴ Verordnung (EG) Nr. 1348/2000 vom 29.5.2000, in ABl. L 160 vom 30.6.2000.

- 5.5 Der EU-Rechtsakt braucht keine spezifischen Regeln für den Fall zu enthalten, dass mehrere Gläubiger auf dasselbe Bankkonto zugreifen wollen; der EWSA ist dafür, die einzelstaatlichen Gesetze anzuwenden.
- 5.6 Zu der Frage der Umwandlung der Sicherungsmaßnahme in eine vollstreckbare Maßnahme ist der EWSA der Auffassung, dass sich dies - in Übereinstimmung mit den anwendbaren allgemeinen Kollisionsregeln - nach dem Recht des Staates richten sollte, der für diese Vollstreckung zuständig ist.
- 5.7 Und schließlich macht der Ausschuss die Kommission insbesondere darauf aufmerksam, dass ein Mechanismus für die Übersetzung der für die Durchführung dieser Maßnahme erforderlichen Dokumente vorgesehen werden muss, ähnlich wie in Artikel 21 Absatz 2 Buchstabe b) der Verordnung (EG) Nr. 1896/2006 vom 12. Dezember 2006 beschrieben.

Brüssel, den 26. September 2007

Der Präsident
des Europäischen Wirtschafts- und
Sozialausschusses

Der Generalsekretär
des Europäischen Wirtschafts-
und Sozialausschusses

Dimitris DIMITRIADIS

Patrick VENTURINI